

ZH_OBERGERICHT RE230013 vom 18. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE230013

FR: ZH_OBERGERICHT RE230013 du 18 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RE230013 del 18 gennaio 2024

Erwägungen

E. 2

Die Beschwerdeführerin sei für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin mit CHF 7'809.55 (inkl. MwSt) zu entschädigen;

E. 3

Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;

E. 3.1

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die Höhe der Entschädigung, welche der Beschwerdeführerin als unentgeltlicher Rechtsbeiständin der Gesuchstellerin von der Vorinstanz zugesprochen wurde (Art. 122 ZPO). Die Beschwerde richtet sich mithin gegen einen erstinstanzlichen Kostenentscheid, der selbstständig (nur) mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 110 ZPO). Sie wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO; Urk. 6/61), und die Beschwerdeführerin ist berechtigt, gegen die gerichtliche Fest- bzw. Herabsetzung ihrer Entschädigung im eigenen Namen Beschwerde zu führen (ZR 111 [2012] Nr. 53 Erw. 3 m.w.Hinw.). Die Rechtsmittelvoraussetzungen sind somit erfüllt. Unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO) ist auf die Beschwerde einzutreten. Der Beschwerdeentscheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO). Die vorgängige Einholung einer vorinstanzlichen Stellungnahme erscheint entbehrlich (vgl. Art. 324 ZPO).

E. 3.2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat sich die beschwerdeführende Partei in ihrer schriftlichen Beschwerdebeurteilung konkret mit den vorinstanzlichen Ausführungen auseinanderzusetzen und hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1

- 4 - ZPO und dazu BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, Erw. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014, Erw. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, Erw. 3.2, je m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren jedoch ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, Erw. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011, Erw. 4.5.3 m.w.Hinw.; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4), insbesondere auch für Verfahren, die der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime unterliegen (vgl. dazu: OGer

ZH RV230014 vom 3.01.2024, Erw. 2.4 zur Publikation in der ZR vorgesehen). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Vorbehalten sind offensichtliche Mängel, die geradezu ins Auge springen. Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Beschwerdeverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.).

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7 % MwSt.) zulasten der Beschwerdegegnerin." Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 6/1-61) und der (unentgeltlich vertretenen) Gesuchstellerin wurde mit Schreiben vom 21. November 2023 vom Eingang der Beschwerde Kenntnis gegeben (Urk. 5/2). Weitere prozessuale Anordnungen wurden nicht getroffen.

E. 4.1

mit Hinweis). Soweit behauptet wird, mit pauschalen Entschädigungen werde in Kauf genommen, dass notwendige Bemühungen nicht entschädigt würden, kann dieser Kritik gemäss dem Bundesgericht nicht gefolgt werden: Eine Honorarbemessung nach - 8 - Pauschalbeträgen betreffe die Methode der Bemessung. Sie habe den konkreten Verhältnissen im Ergebnis Rechnung zu tragen. Die Grenzen einer verfassungskonformen Festlegung des Honorars seien unabhängig von der Bemessungsmethode und dem jeweils massgebenden kantonalen Anwaltstarif zu beachten. Es sei daran festzuhalten, dass bei Honorarpauschalen der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt werde. Insbesondere setze das pauschalisierende Vorgehen nicht eine systematische "Kontrollrechnung" mit einem Stundenansatz von Fr. 180.– voraus. Es sei nicht in das Belieben der unentgeltlichen Rechtsvertretung gestellt, durch das Aufschreiben einer übermässigen Anzahl Stunden auf die Festsetzung des Grundhonorars Einfluss zu nehmen. Richteten sich Honorarpauschalen nicht in erster Linie nach dem Umfang der Bemühungen, sei der tatsächlich geleistete Aufwand zunächst nur sehr bedingt massgebend. Gleichwohl seien die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen zu entschädigen. Werde mit Blick auf den in der Gebührenverordnung gesetzten Rahmen erkennbar, dass der geleistete Aufwand auch nach einem Minimalansatz zu einer Entschädigung führe, welche über das Mass dessen hinausgehe, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen werde, müsse der unentgeltliche Rechtsvertreter - von sich aus, gegebenenfalls auf gerichtliche Aufforderung hin - darlegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Prozessmandats ein solcher Aufwand erforderlich gewesen sei. Die blosser Auflistung von Aufwandpositionen in der Honorarnote sei hierfür nicht ausreichend. Eine substantiierte Begründung des Honoraranspruchs könne vom unentgeltlichen Prozessvertreter freilich nur gefordert werden, wenn er spätestens bei der Übernahme seines Auftrags wisse oder zumindest in Erfahrung bringen könne, auf welchen Pauschalbetrag die zuständige Behörde in durchschnittlichen Verfahren gleicher Art die Grundentschädigung praxisgemäss festsetze (BGE 143 IV 453 Erw. 2.5.1. m.w.H.). 5.2. Vorliegend ging es um ein Eheschutzverfahren, in welchem im Wesentlichen (nur) die Ehegattenunterhaltsbeiträge zu regeln waren (Urk. 2 S. 4; Urk. 1 S. 4). Es ist der Vorinstanz ohne weiteres zuzustimmen, dass sich die Verhältnisse weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht als komplex erwiesen, sondern gesamthaft vielmehr von einem einfachen Fall mit

unterdurchschnittlicher Komplexität aus-

- 9 - zugehen ist (Urk. 2 S. 5). Zwar nahm die Beschwerdeführerin sechs unterschiedliche Phasen der Unterhaltsberechnung (vgl. Urk. 6/59 S. 2; Urk. 6/44 S. 5 ff.) vor. Die jeweiligen Veränderungen betrafen im Wesentlichen jedoch lediglich das Einkommen der Gesuchstellerin und die Mietkosten der Parteien. Die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Parteien bzw. die Akten präsentierten sich dabei völlig überschaubar. Dass mehrere unterschiedliche Zeitphasen im Bereich der Unterhaltsberechnung auszuscheiden sind, ist sodann nicht aussergewöhnlich. Vorliegend enthält die Vereinbarung der Parteien indessen lediglich zwei Phasen (Urk. 6/49 S. 3). In prozessrechtlicher Hinsicht mag die Verantwortung der Beschwerdeführerin bezüglich des Ehegattenunterhalts, welcher der Dispositions- und Verhandlungsmaxime (Art. 58 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 ZPO) unterliegt, im Vergleich zu den Kinderunterhaltsbeiträgen, welche der Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 58 Abs. 2, Art. 55 Abs. 2 und Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO) unterstehen, erhöht sein, wobei allerdings auch im Bereich der Untersuchungsmaxime die tatsächlichen Verhältnisse substantiiert zu behaupten sind (z.B. OGer ZH LE150023 vom 30.09.2015, E. II.4.3) und zudem im Eheschutzverfahren ohnehin die eingeschränkte Untersuchungsmaxime gilt (Art. 272 ZPO), was die (prozessrechtliche) Verantwortung wiederum relativiert. Materiellrechtlich gesehen, und das ist hier entscheidend, ist die Verantwortung in Kinderbelangen jedoch, angesichts der erhöhten Schutzbedürftigkeit von Kindern, weit höher zu gewichten. Es steht diesbezüglich mehr auf dem Spiel. Die Vorinstanz hat daher zu Recht geschlossen, dass mit Bezug auf das Kriterium der Verantwortung der Beschwerdeführerin angesichts der vorliegend im Wesentlichen im Streit liegenden Ehegattenunterhaltsbeiträge von einem durchschnittlichen Fall auszugehen sei (Urk. 2 S. 4, Erw. 3.3). Die Vorinstanz hat auch zutreffend erwogen, dass die rechtliche Instruktion betreffend ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren durch die Beschwerdeführerin nicht erhöhend zu gewichten sei, weil solches zur allgemeinen Rechtsbelehrung einer familienrechtlichen Rechtsverbeiständung gehöre (Urk. 2 S. 5). Ferner berücksichtigte die erste Instanz in tatsächlicher Hinsicht korrekt den Umstand leicht erhöhend, dass sich die Kommunikation mit der kurdischsprachigen Gesuchstellerin et-

- 10 - was umständlicher gestaltete (Urk. 2 S. 4 f.). Entsprechend sprach sie der Beschwerdeführerin eine etwas erhöhte Entschädigung zu, nämlich Fr. 3'560.-, und nicht eine Pauschale von Fr. 3'000.-, wie dies in vergleichbaren Fällen vorgesehen ist (Urk. 2 S. 5) und den Parteien im Rahmen der erstinstanzlichen Verfügung vom 28. November 2022 denn auch vor Augen geführt worden war (vgl. Urk. 6/7 S. 2). Im Übrigen wurde der Gegenanwalt für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Gesuchsgegners (lediglich) mit Fr. 3'319.10, davon Fr. 2'948.- Honorar, aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 6/54). Vor diesem Hintergrund ist die leichte Erhöhung der Entschädigung der Beschwerdeführerin mit Blick auf die ihr zugestandenen sprachlichen Kommunikationsschwierigkeiten durch die Vorinstanz ohne weiteres ersichtlich und denn auch nicht zu be- standen. Der von der Beschwerdeführerin aufgelistete Aufwand von 32 Stunden (Urk. 6/53) liegt nach dem Gesagten klar über jenem, der für Fälle wie dem vorliegenden üblicherweise als angemessen erachtet wird (vgl. auch den geltend gemachten Aufwand des Gegenanwalts von 13.4 Stunden [Urk. 6/52 S. 2]), selbst unter Berücksichtigung der leicht erhöhend zu gewichtenden sprachlich bedingten Kommunikationsschwierigkeiten. In Beachtung der konkreten Verhältnisse erscheint für

das vorliegende Eheschutzverfahren vielmehr der von der Vorinstanz angenommene (Gesamt-)Zeitaufwand von rund 16 Stunden (vgl. Fr. 3'560.– : Fr. 220.– [Stunden- ansatz für unentgeltliche Rechtsvertretungen, § 3 AnwGebV]) angemessen, zumal sich die unentgeltliche Rechtsvertreterin - insbesondere auch im Hinblick auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO - die gebotene Zurückhaltung aufzuerlegen hat. 5.3. Zusammengefasst ist das von der Vorinstanz festgesetzte Honorar der Beschwerdeführerin in der Höhe von insgesamt Fr. 4'061.60, einschliesslich 7.7 % Mehrwertsteuer von Fr. 290.40 und ausgewiesene Barauslagen von Fr. 211.20, somit nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin kritisiert, indem die Vorinstanz ihre ausgewiesenen Aufwendungen nicht vergütet und eine Reduktion auf praktisch die Hälfte des geltend gemachten Aufwands vorgenommen bzw. eine Pauschale festgesetzt habe, habe sie Bundesrecht verletzt und sei im Übrigen in Willkür verfallen. Gerade weil es sich im erwähnten Eheschutzverfahren nicht um die Regelung des Kindes-, sondern des Ehegattenunterhalts gehandelt habe, sei ihre Verantwortung relativ hoch gewesen. Denn, anders als bei Kinderbelangen, sei beim Ehegattenunterhalt die Dispositionsmaxime anwendbar, sodass sie als Rechtsvertreterin der unterhaltsbe-

- 6 - rechtigten Gesuchstellerin alles Relevante selbst, das heisst ohne Mithilfe des Gerichts, habe vorbringen und nachweisen müssen. Da die Bedarfs- und Einkommenssituation der Parteien in der Zeit stark variiert habe, seien zudem Unterhaltsberechnungen für insgesamt sechs verschiedene Phasen vorzunehmen gewesen. Deshalb sei auch ein 18-seitiges Plädoyer verlesen und eingereicht worden, wofür ein Aufwand von insgesamt 12 Stunden geltend gemacht worden sei. Dieser Aufwand erscheine angesichts der zahlreichen Berechnungen und der Länge des Plädoyers als angemessen. Der Aufwand für die Vorbereitung der Eheschutzverhandlung, das heisst das Verfassen des Plädoyers, stelle auch den höchsten Aufwandsposten dar. Vor diesem Hintergrund sei sicherlich nicht mehr von einem in tatsächlicher Hinsicht einfachen Fall auszugehen. Zu erwähnen sei zudem, dass diese Berechnungen dem Abschluss eines Vergleichs dienlich gewesen seien. Zu Beginn der Mandatsübernahme seien zudem zwei einstündige Sitzungen mit der Gesuchstellerin abgehalten worden, da diese sich nach der ersten Sitzung nochmals habe überlegen wollen, ob sie das bereits eingereichte Gesuch nicht doch zurückziehen wolle. Da die Kommunikation aufgrund sprachlicher Barrieren schwierig gewesen sei, hätten die entsprechenden Sitzungen auch länger gedauert. Es sei an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass anlässlich der persönlichen Besprechungen in der Kanzlei dank einer arabischsprachigen Mitarbeiterin kein Dolmetscher habe aufgeboden werden müssen, wobei nichtsdestotrotz auf die Verrechnung mit einem höheren Stundenansatz verzichtet worden sei. Dies sei von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden. Dagegen werde behauptet, der Umstand, dass sich die Kommunikation mit der Gesuchstellerin etwas umständlicher gestaltet haben dürfte, sei leicht erhöhend zu berücksichtigen. Inwiefern dies geschehen und in welcher Höhe dies berücksichtigt worden sei, werde indes nicht ausgeführt. Folglich sei der geltend gemachte Aufwand im konkreten Fall als angemessen einzustufen, weshalb sie mit Fr. 7'809.55 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen sei. Eventualiter sei die Sache zur willkürfreien Neuberechnung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 1 S. 3 ff.). 5.1. In Eheschutzverfahren wird die Grundgebühr der unentgeltlichen Rechtsbeiständin nach der Verantwortung, der

Schwierigkeit des Falls und dem notwendigen Zeitaufwand festgesetzt und beträgt in der Regel zwischen Fr. 467.– und

- 7 - Fr. 10'667.– (§ 6 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV; vgl. auch Urk. 2 S. 3). Namentlich stellt der Zeitaufwand nur ein Kriterium dar und ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er notwendig war (§ 2 Abs. 1 lit. d AnwGebV; BGE 141 I 124 Erw. 3.1). Den Gerichten kommt bei der Bemessung der Entschädigung im Rahmen des Gesetzes ein beträchtliches Ermessen zu. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (BGer 6B_464/2007 vom 12. November 2007, Erw. 2.1). Dies gilt auch für die oberen kantonalen Instanzen (OGer ZH PC150008 vom 24.04.2015, Erw. 2.c; ZR 111/2012 Nr. 53 Erw. 3, vgl. auch BGer 5A_265/2012 vom 30. Mai 2012, Erw. 4.3.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich aber als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen. Ausgangspunkt ist eine Gesamtbeurteilung des Honorars unter Berücksichtigung des konkreten Falles. Das Bundesgericht hält daran fest, dass die Vorinstanz, indem sie das Anwaltshonorar nach dem massgebenden Tarif als Pauschalbetrag ausrichtet, zutreffend von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung absehen kann. Honorarpauschalen dienen der gleichmässigen Behandlung und begünstigen eine effiziente Mandatsführung. Zudem entlasten sie das Gericht davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen (BGE 143 IV 453 Erw. 2.5.1; BGer 5D_62/2016 vom 1. Juli 2016, Erw.

E. 6

Das vorliegende Verfahren ist nicht kostenlos; Art. 119 Abs. 6 ZPO findet keine Anwendung (ZR 111 [2012] Nr. 53, Erw. 6; OGer ZH RE150018 vom 23.10.2015, Erw. 4.a; OGer ZH RZ170009 vom 30.11.2017, Erw. 5.1). Ausgehend

- 11 - von einem Streitwert von Fr. 3'747.95 (Differenz zwischen beschwerdeweise verlangter und vorinstanzlich zugesprochener Entschädigung) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen (§ 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Entsprechend ihrem Unterliegen sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Beschwerdegegner ist mangels Aufwendungen keine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.